

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen **66.3/41245-26-600**

Hier: **Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. 16b Abs. 8 BImSchG für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage Az.: 40425-25-600 (WEA 07) durch Änderung des Betriebsmodus zur Nachtzeit auf Modus BM NR 0s-1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke**

Antragstellerin: Buker Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Buker Windkraft GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 21.07.2026 gemäß §§ 16 i.V.m. 16b Abs. 8 und 6 sowie § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage Az.: 40425-26-600 (WEA 07) ohne bauliche Veränderungen, ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten durch Änderung des Betriebsmodus zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus Modus BM NR 0s-1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke erteilt wurde.

Die Anlage wird an folgendem Standorten betrieben:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 07	Altenbeken	Buke	8	45	32.494.705,00 / 5.731.738,00

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung von immissionsschutzrechtlichen Belangen.

Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

30.07.2026 bis einschließlich 13.08.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling